



proTOGGENBURG.ch
Verein Zweitwohnungsbesitzer Obertoggenburg
9658 Wildhaus
info@protoggenburg / www.protoggenburg.ch

proTOGGENBURG.ch
Verein Zweitwohnungsbesitzer Obertoggenburg

STATUTEN

Art. 1 - Name

Unter dem Namen «proTOGGENBURG.ch - Verein Zweitwohnungsbesitzer Obertoggenburg» (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wildhaus-Alt St. Johann. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die allgemeine Vertretung der Interessen von Personen, welche in den Gemeinden des Obertoggenburgs eine Zweitwohnung besitzen. Er informiert seine Mitglieder über die Entwicklung des Toggenburgs, vertritt deren Anliegen gegenüber Dritten und bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit Einheimischen und den Behörden.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen auswärts domizilierten natürlichen Personen mit Zweitwohnungsbesitz im Obertoggenburg offen. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedern
- Partnermitgliedern.

Partnermitglieder können Mitbesitzer, Lebenspartner, Jugendliche ab 16 Jahren sowie Eltern von Zweitwohnungsbesitzern werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Entscheid hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Aufgabe des Zweitwohnungsbesitzes oder Ausschluss. Ein Austritt ist nur auf Jahresende möglich und hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben stört. Werden Mitgliederbeiträge während zwei Kalenderjahren nicht bezahlt, verfällt die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 4 - Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung für das laufende Kalenderjahr festgelegt. Bei Eintritt bis Ende Oktober ist der volle Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten. Eintretende ab November bezahlen keinen Beitrag. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 - Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, die innert eines Monats stattfinden muss.

Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder und Partnermitglieder.

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden zu erfolgen und wird spätestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt. Anträge seitens der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch eingereicht werden

Art. 7 - Aufgaben

Die Generalversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
8. Wahl von zwei Revisoren
9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Änderung der Statuten
12. Auflösung des Vereins

Beschlüsse zu Art. 7 Ziff. 10, 11 und 12 können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit gefasst werden.

Art. 8 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- ein bis vier Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist für alle Geschäfte verantwortlich, die nicht der Generalversammlung zugeteilt sind.

Art. 9 - Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung zur Genehmigung der Rechnung Bericht.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder und/oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 11 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen einer anderen Organisation mit gleicher Zielsetzung übergeben werden. Besteht keine solche Organisation, so fällt das Vereinsvermögen an Toggenburg Tourismus.

Diese Statuten sind mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. März 2019 in Kraft getreten und ersetzen diejenigen vom 7. Mai 2016.

Der Präsident

Richard Brander

Die Aktuarin

Brigitte Jost